

# **REGLEMENT DER SFL ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS**



# **REGLEMENT DER SFL ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS**

Gestützt auf die Statuten der SFL und das Wettspielreglement des SFV.

## **Art. 1 – Zweck und Geltungsbereich**

- 1) Mit diesem Reglement werden Anpassungen der geltenden Reglemente und Richtlinien der SFL vorgenommen zur:
  - Wiederaufnahme des Spielbetriebs für die Beendigung der Saison 2019/20;
  - Abstimmung des Übergangs von der laufenden Saison 2019/20 zur nächsten Saison 2020/21;
  - Lizenzerteilung für die Teilnahme an den Meisterschaften der Saison 2020/21.

## **KAPITEL I: REGLEMENT FÜR DEN SPIELBETRIEB DER SFL (SR)**

### **Art. 2 - Wiederaufnahme des Spielbetriebs**

Der Spielbetrieb in beiden Meisterschaften der SFL zur Beendigung der Saison 2019/20 wird wieder aufgenommen.

### **Art. 3 – Ansetzung der Spiele** (Anpassung von Art. 13, 26, 27 und 28 SR)

- 1) Der Spielkalender und die Anspielzeiten für die noch ausstehenden Spielrunden werden von der Geschäftsleitung der SFL festgelegt. Gleiches gilt für den Entscheid über Spielverschiebungen und die Neuansetzung abgebrochener Spiele.
- 2) Sofern für die Verschiebung oder Neuansetzung eines Spiels kein geeigneter Ausweichtermin mehr zur Verfügung steht, wird das Spiel automatisch auf den Folgetag des ursprünglichen Austragungstermins verschoben. Bei einer automatischen Neuansetzung abgebrochener Spiele am Folgetag werden nur noch die verbleibenden Spielminuten ausgetragen.
- 3) Abgebrochene Spiele werden gewertet und nicht neu angesetzt, wenn sie bis zur 75. Minute ausgetragen worden sind. Forfait-Entscheide in Anwendung des Wettspielreglements des SFV bleiben vorbehalten.
- 4) Auf Antrag des Heimklubs kann die SFL bei Vorliegen wichtiger Gründe die Austragung von Spielen in einem Ersatzstadion erlauben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere rechtliche, organisatorische oder sicherheitstechnische Gegebenheiten, auf Grund derer eine Austragung im eigentlichen Heimstadion nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

#### **Art. 4 – Schutzkonzept**

- 1) Die Meisterschaftsspiele der SFL werden fortan unter Einhaltung eines vom Bundesamt für Gesundheit genehmigten Schutzkonzeptes durchgeführt.
- 2) Das Komitee der SFL erlässt das für die Klubs verbindliche Schutzkonzept im Rahmen einer Richtlinie und kann diese nach Massgabe der behördlichen Anordnungen bei Bedarf anpassen.
- 3) Die Klubs sind für die vollumfängliche Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich.
- 4) Verstösse gegen das Schutzkonzept können disziplinarisch sanktioniert werden.

#### **Art. 5 – Auswechslungen** (ersetzt Artikel 25bis SR)

- 1) In den Meisterschaften der Super League und der Challenge League in der Saison 2019/20 sind pro Spiel und Team maximal 5 Auswechslungen zulässig.
- 2) Jedes Team hat pro Spiel maximal 3 Auswechselgelegenheiten. Nehmen beide Teams gleichzeitig eine Auswechslung vor, gilt dies als jeweils eine Auswechselgelegenheit pro Team.
- 3) Wechsel können auch weiterhin in der Halbzeitpause erfolgen. Die Halbzeitpause zählt nicht zu den 3 Auswechselgelegenheiten.
- 4) Bei Verlängerungen in Entscheidungsspielen darf jedes Team eine zusätzliche Auswechslung vornehmen, und zwar unabhängig davon, ob es sein Auswechselkontingent und seine Auswechselgelegenheiten bereits ausgeschöpft hat. Die Auswechslungen können ohne Beanspruchung der Auswechselgelegenheiten auch in der Pause zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung und in der Halbzeitpause der Verlängerung erfolgen.
- 5) Schöpft ein Team sein Kontingent an Auswechslungen und Auswechselgelegenheiten während der regulären Spielzeit nicht aus, wird dieses auf die Verlängerung übertragen.

### **KAPITEL II: REGLEMENT FÜR DIE LIZENZERTEILUNG DER SFL**

#### **Art. 6 - Verlängerung der nationalen Lizenzen**

Die von den Lizenzbehörden der SFL erteilten Lizenzen für die Meisterschaften der Saison 2019/20 werden um eine Saison verlängert.

#### **Art. 7 – Verfahren auf Erteilung der UEFA-Lizenzen**

- 1) Die Erteilung der UEFA-Lizenz für die Teilnahme an den europäischen Klubwettbewerben der Saison 2020/21 richtet sich nach den von der UEFA bestimmten Verfahren und Fristen.
- 2) Für die Erteilung der UEFA-Lizenz müssen einzig die von der UEFA festgelegten Mindestkriterien erfüllt sein.

### **Art. 8 – Massnahmen zum Schutz der Meisterschaften**

- 1) Vor Beginn der Meisterschaft der Saison 2020/21 informieren die Klubs den Licensing Manager über den aktuellen Stand der Lizenzkriterien. Das Komitee regelt die Einzelheiten, insbesondere den Zeitpunkt der Einreichung sowie Form und Umfang der einzureichenden Unterlagen.
- 2) Die Lizenzkommission der SFL kann gestützt auf die eingereichten Informationen verbindliche Lizenzauflagen für die Meisterschaft der Saison 2020/21 erteilen. Die Erteilung von Auflagen beschränkt sich dabei auf Sachverhalte, die geeignet sind, die Meisterschaft zu gefährden oder zu verfälschen.
- 3) Gegen Auflagen der Lizenzkommission kann innert 5 Tagen nach Eröffnung des Entscheids ein Rekurs bei der Rekursinstanz für Lizenzen eingereicht werden.
- 4) Verstösst ein Klub in vorwerfbarer und schwerer Weise gegen eine Lizenzauflage, dann zeigt der Licensing Manager den Fall bei der Disziplinarkommission an.
- 5) Die Disziplinarkommission sanktioniert den Klub gegebenenfalls mit dem Abzug eines oder mehrerer Punkte aus der Meisterschaft.

## **KAPITEL III: REGLEMENT ÜBER DIE QUALIFIKATION DER SFL-SPIELER (QR)**

### **Art. 9 – Qualifikationsperioden und Spielberechtigung (ersetzt Art. 10 Abs. 1 und 5 QR)**

- 1) Die Qualifikation eines Spielers ist nur während den folgenden Qualifikationsperioden erlaubt:
  - vom Ende der Meisterschaft bis zum 12. Oktober 2020;
  - vom 28. Januar bis 15. Februar 2021.
  - vom Ende der Meisterschaft bis zum 31. März für nationale Transfers lokal ausgebildeter Spieler unter 21 Jahren.
- 2) Ein Spieler, der nach einer Ausleihe automatisch wieder für seinen Stammklub in der SFL qualifiziert wird, ist in der Saison 2019/20 nicht mehr spielberechtigt.
- 3) Gestützt auf ein begründetes Gesuch und unter Berücksichtigung der sportlichen Integrität des Wettbewerbs kann die Transferkommission bis Ende Juni in Härtefällen Abweichungen erlauben. Darunter können insbesondere Spieler fallen, deren letzter Arbeitsvertrag vor dem Ende der zurückliegenden Qualifikationsperiode abgelaufen ist oder aufgelöst wurde. Die Entscheidung der Transferkommission ist endgültig.
- 4) Als Härtefälle im Sinne von Absatz 3 können auch Spieler gelten, deren letzter Arbeitsvertrag erst nach dem Ende der zurückliegenden Qualifikationsperiode auf Grund von COVID-19 beendet wurde.

#### **Art. 10 – Verlängerung von Ausleihen**

- 1) Eine am 30. Juni 2020 auslaufende Ausleihe eines Spielers kann auf Antrag der beiden Klubs und des Spielers bis zum Ende der Meisterschaft der Saison 2019/20 verlängert werden.
- 2) Bei einer solchen Verlängerung der Ausleihe wird der Spieler erst nach dem letzten Spiel der Meisterschaft automatisch wieder für seinen Stammklub qualifiziert.

#### **Art. 11 – Kontingentsliste** (Ergänzung von Art. 18 QR)

- 1) Ein Spieler, welcher infolge des Ablaufs der Vertragslaufzeit oder der Beendigung der Ausleihe einen Klub verlässt, kann von der Kontingentsliste gestrichen werden.
- 2) Spieler, die spätestens in der Winter-Qualifikationsperiode der vorherigen Spielzeit für einen Klub qualifiziert wurden, dürfen von diesem bis zum 28. Februar 2021 von der Kontingentsliste gestrichen werden.

### **KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 12 – Regelungslücken**

Das Komitee der SFL entscheidet endgültig über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle.

#### **Art. 13 – Vorrang**

Alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden bisherigen Bestimmungen der Reglemente und Richtlinien der SFL sind ungültig.

#### **Art. 14 – Ausführungsbestimmungen**

Das Komitee erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

#### **Art. 15 – Textdifferenzen**

Weichen der deutsche und der französische Text inhaltlich voneinander ab, so ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

#### **Art. 16 – Annahme und Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 29. Mai 2020 angenommen und tritt per sofort in Kraft.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1 – Zweck und Geltungsbereich

### **KAPITEL I: REGLEMENT FÜR DEN SPIELBETRIEB DER SFL**

Art. 2 - Wiederaufnahme des Spielbetriebs

Art. 3 – Ansetzung der Spiele

Art. 4 – Schutzkonzept

Art. 5 – Auswechslungen

### **KAPITEL II: REGLEMENT FÜR DIE LIZENZERTEILUNG DER SFL**

Art. 6 - Verlängerung der nationalen Lizenzen

Art. 7 – Verfahren auf Erteilung der UEFA-Lizenzen

Art. 8 – Massnahmen zum Schutz der Meisterschaften

### **KAPITEL III: REGLEMENT ÜBER DIE QUALIFIKATION DER SFL-SPIELER**

Art. 9 – Qualifikationsperioden und Spielberechtigung

Art. 10 – Verlängerung von Ausleihen

Art. 11 – Kontingentsliste

### **KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 12 – Regelungslücken

Art. 13 – Vorrang

Art. 14 – Ausführungsbestimmungen

Art. 15 – Textdifferenzen

Art. 16 – Annahme und Inkrafttreten